
Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

Tag	Dienstag, 26. September 2017
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:06 Uhr
Ende der Sitzung	18:10 Uhr

anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer als Vorsitzender
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Akbar Ayas
4. Dr. Kristianna Becker
5. Thomas Düber
6. Götz Gansauer
7. Matthias Gibhardt
8. Daniela Hillmer-Spahr
9. Doris John
10. Volker John
11. Jürgen Kugelmeier
12. Werner Kuss
13. Ralf Lindenpütz
14. Peter Müller
15. Ingrid Räder
16. Gabriele Sauer
17. Ekkehard Schneider
18. Hans-Joachim Schörfke
19. Bruno Wahl
20. Walter Wentzien

Beigeordnete

Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt
Rüdiger Trepper

abwesend

Annelie Korte
Detlef Vollborth
Ursula Wilhelmi

von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Simone Thurn, Annette Stinner

Schriftführerin

Simone Thurn

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23
Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Auftragsvergaben
Umbau untere Fußgängerzone
Ausstattungs-elemente
 - 1.1 Bänke, Holzliegen, Mülleimer
 - 1.2 E-Bike-Ladestellenschrank, Fahrradständer
2. Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Honneroth-Süd -Teilgebiet A- der Kreisstadt Altenkirchen
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - 3.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanes mit seinen Anlagen
 - 3.3 Satzungsbeschluss
4. Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen
 - 4.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 - 4.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanes mit seinen Anlagen
 - 4.3 Satzungsbeschluss
5. Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen
6. Festlegung der Gebührensätze für die Straßenreinigung ab 01.01.2018 bis 31.12.2020
7. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der aktuellen Fassung
8. Straßenreinigung der Stadt Altenkirchen
Auftragsvergabe Bauhof
9. Änderung der Friedhofsatzung
10. Stadthalle Altenkirchen – Anpassung der Gebührenordnung vom 01.01.2017
11. Bewirtschaftung des Mühlengassenparkplatzes
12. Änderung der Internetseite für die Stadt Altenkirchen
13. Verschiedenes
14. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung**TOP 1 Auftragsvergaben****Umbau untere Fußgängerzone****Ausstattungs-elemente****1.1 Bänke, Holzliegen, Mülleimer**

Die Ausstattungselemente für die Fußgängerzone und angrenzende Bereiche sollen sich an den bereits vorhandenen Ausstattungselementen, z. B. der Kirchpassage, orientieren.

Zur Wahrung des einheitlichen Ausstattungsbildes sollen vergleichbare Ausstattungstypen aufgestellt werden. Diese bietet der Hersteller „Westeifel-Werke“, von dem auch die Ausstattungselemente in der Kirchpassage bezogen wurden, an.

Hierbei handelt es sich um eine anerkannte Behindertenwerkstatt, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen zu berücksichtigen ist.

Die Auftragssumme setzt sich wie folgt zusammen:

7 Stück Holz-Kurzbänke je Stück 1.765 € (netto) zzgl. 250 € Transport =	13.487,35 € (brutto)
2 Stück Holzliegen je Stück 1.491 € (netto) zzgl. 60 € Transport =	3.254,94 € (brutto)
<u>14 Stück Mülleimer je Stück 562 € (netto) zzgl. 160 € Transport =</u>	<u>8.589,96 € (brutto)</u>
Gesamtsumme	25.332,25 € (brutto)

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Ausstattungselemente wird im Rahmen einer freihändigen Vergabe an die Firma Westeifel-Werke, Gerolstein, zu einem Betrag von 25.332,25 € vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Es wird darauf verwiesen, entsprechende Pfandringe für Leergut zusätzlich an den Mülleimern zu befestigen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, sich vor der Beschaffung nochmals intensiv mit der Bauweise der Sitzbänke zu befassen. Hier wird insbesondere Augenmerk auf eine seniorengerechte Anpassung gelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)**1.2 E-Bike-Ladestellenschränk, Fahrradständer**

Für die E-Bike-Ladestation mit abschließbaren Fächern (PIN-Code-System) kommt das Angebot der Firma Ziegler AG, Niederdorf, den Ausstattungsanforderungen am nächsten.

Die Fahrradständerauswahl beruht auf den zusätzlichen Rahmenbedingungen Einzelaufstellung, ADFC-Empfehlung und der indirekten Absperrfunktion.

Die Auftragssumme setzt sich wie folgt zusammen:

1 Stück E-Bike-Ladestellenschränk 7.192 € (netto)	
zzgl. Durchlass Ladekabel 225 € (netto)	
zzgl. automatischer Tür-Verschluss 159 € (netto)	
zzgl. RAL-Lackierung 785 € (netto)	
zzgl. Transportkosten 150 € (netto) =	10.128,09 € (brutto)
10 Stück Fahrradständer aus Edelstahl je Stück 406,60 € (netto)	4.838,54 € (brutto)
Gesamtsumme	14.966,63 € (brutto)

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für den E-Bike Ladestellenschrank und die Fahrradständer wird im Rahmen einer freihändigen Vergabe an die Firma Ziegler AG, Niederdorf, zu einem Betrag von 14.966,63 € vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 2 Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Honneroth-Süd - Teilgebiet A- der Kreisstadt Altenkirchen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich Geschosswohnungsbau in geschlossener Bauweise mit bis zu fünf Geschossen fest.

Um hier nun Bauland für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Honneroth-Süd“ -Teilgebiet A- erforderlich.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 14 „Honneroth-Süd“ -Teilgebiet A- der Kreisstadt Altenkirchen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan zu erkennen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Kreisstadt Altenkirchen
3.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ erfolgte in der Zeit vom 10.07.2017 bis 10.08.2017 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. In dieser Zeit konnten Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet, welche dann ebenfalls Anregungen vorbringen konnten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht, jedoch erfolgten zum Teil Hinweise für die weitere Planung:

- Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Kreisentwicklung, Regional- und Landesplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 12.07.2017 war der Beschlussvorlage beigefügt)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:

Verbandsgemeindewerke Altenkirchen, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 26.07.2017 war der Beschlussvorlage beigelegt)

Die Verbandsgemeindewerke verweisen auf die Stellungnahme vom 15.12.2016, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt wurde.

Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke wurden zur Kenntnis genommen. Mit diesem Bebauungsplan wird lediglich die Art der baulichen Nutzung, nämlich ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Alles Weitere hinsichtlich der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB. Die Flurstücke 172/16 und 173/16 wurden nach Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Eine erneute Beschlussfassung ist somit nicht mehr erforderlich.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur (Schreiben vom 02.08.2017 war der Beschlussvorlage beigelegt)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur verweist auf ihre Stellungnahme vom 30.12.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

In der Stellungnahme der SGD Nord vom 30.12.2016 wurden aus wasserwirtschaftliche Sicht keine Bedenken vorgetragen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass sich im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes auf einem Teilbereich des Flurstücks 19/2 die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerung mit der Erhebungsnummer 132 01 501 – 0214, Ablagerungsstelle Altenkirchen, „Vor dem Gräulsee“, befindet. Laut Erhebungsbogen handelt es sich hierbei um einen Bereich, der zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub genutzt wurde. Hierbei handelt es sich allerdings um keine verifizierten Daten, die durch Untersuchungen belegt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzung/Bebauung von Altablagerungen generell problematisch ist. Aus diesem Grund ist vor zukünftigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen in diesem Bereich ein Nachweis erforderlich, dass von der Altablagerung keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktion ausgehen und somit auch für die Zukunft kein Sanierungsbedarf besteht. Ferner müssen bei Altablagerungen die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sein. Um die grundsätzlichen Bedenken gegen eine zukünftige Bebauung zurückstellen zu können, wurde es für erforderlich gehalten, die v. g. Nachweise durch einen unabhängigen Gutachter zu erbringen. Das Gutachten muss dabei einerseits die Auswirkungen der Altablagerung auf die geplante Nutzungsänderung beurteilen und andererseits auch begründete Aussagen über eine eventuell später auf Grund anderer Rechtsgrundlagen durchzuführenden Sanierungen der Altablagerung beinhalten.

Gemäß Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.06.2017 sind bei einer Bebauung der Altlastenverdachtsfläche die v. g. Anregungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise wird mit Schreiben vom 02.08.2017 durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zugestimmt.

Daher ist eine erneute Beschlussfassung nicht erforderlich.

Kreisverwaltung Altenkirchen, Steuerungsebene Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 21.12.2016 war der Beschlussvorlage beigelegt)

Zu I.:

Es wird mitgeteilt, dass aus ortsplanerischer gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ keine Bedenken bestehen.

Zu II.:

Die Untere Wasserbehörde weist auf die Ablagerungsstelle mit der Erhebungs-Nr. 132 01 501 - 0214/000 - 00 hin.

Auf diese Ablagerungsstelle wurde bereits durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, in Montabaur mit Schreiben vom 30.12.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Die o. g. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ist inhaltlich identisch mit der v. g. Stellungnahme der SGD Nord.

Gemäß Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.06.2017 zur Stellungnahme der SGD Nord vom 30.12.2016 sind bei einer Bebauung der Altlastenverdachtsfläche die vorgebrachten Anregungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise wird mit Schreiben vom 02.08.2017 durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zugestimmt. Im Übrigen wird hier auf die Abwägung zur Stellungnahme der SGD Nord vom 02.08.2017 verwiesen.

Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.

3.2 Anerkennung des Bebauungsplanes mit seinen Anlagen

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage, ist nun der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

3.3 Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der Anerkennung der Planung, ist der Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen Textfestsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung
über den Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“
der Kreisstadt Altenkirchen
vom**

**§ 1
Allgemeines**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) den Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Bebauungsplanurkunde
- der zur Planurkunde gehörende Text.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung und eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in der Bebauungsplanurkunde mit unterbrochenen schwarzen Linien umgrenzte Fläche.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

**Altenkirchen,
Kreisstadt Altenkirchen**

**Heijo Höfer
Stadtbürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 4 Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen

4.1 Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ erfolgte in der Zeit vom 10.07.2017 bis 10.08.2017 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes. In dieser Zeit konnten Anregungen vorgebracht werden.

Gleichzeitig wurden verschiedene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet, welche dann ebenfalls Anregungen vorbringen konnten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

- Kreisverwaltung Altenkirchen, Sachgebiet Kreisentwicklung, Regional- und Landesplanung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 12.07.2017)
- Landesbetrieb Mobilität Diez, 65582 Diez (Schreiben vom 25.07.2017)
- Verbandsgemeindewerke, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 26.07.2017)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht. Diese sind zu würdigen:

Kreisverwaltung Altenkirchen, Steuerungsebene Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, 57610 Altenkirchen (Schreiben vom 10.08.2017 war der Beschlussvorlage beigelegt)

Zu I.:

Es wird mitgeteilt, dass aus ortsplanerischer Sicht gegen die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Schloßplatz“ keine Bedenken bestehen.

Zu II.:

Die Untere Naturschutzbehörde regt erneut an, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen und eine öffentliche Grünfläche mit grüngestaltetem Parkplatzbereich festzusetzen.

Diese Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, welche bereits Gegenstand der Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.06.2017 war. Eine erneute Beschlussfassung ist daher nicht mehr erforderlich.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde nicht gefolgt, da eine künftige Nutzung der Freifläche Rathausstraße 3 noch nicht feststeht und um sich nicht bereits heute gestalterisch zu binden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Nutzung dieses Platzes feststehen, wird der Anregung der unteren Naturschutzbehörde gerne gefolgt.

Zu III.:

Hier wird auf die Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 12.07.2017 verwiesen. Die Untere Landesplanungsbehörde hat keine Anregungen vorgetragen. Somit ist hier eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

4.2 Anerkenntnis des Bebauungsplanes mit seinen Anlagen

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den vorgebrachten Anregungen aus der Offenlage, ist nun der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen entsprechend der gefassten Beschlüsse anzuerkennen.

Beschluss:

Dem Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird wie vorgestellt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

4.3 Satzungsbeschluss

Nach Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage und der Anerkenntnis der Planung, ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ als Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wird unverändert übernommen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**Satzung
über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplan Nr. 23 „Schloßplatz“
der Kreisstadt Altenkirchen
vom**

**§ 1
Allgemeines**

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen

**§ 2
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- Bebauungsplanurkunde

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 BauGB eine Begründung und eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

**§ 3
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes umfasst die in der Bebauungsplanurkunde mit unterbrochenen roten Linien umgrenzte Fläche.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 23 „Schloßplatz“ der Kreisstadt Altenkirchen tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Dieser Satzung entgegenstehende Festsetzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

**Altenkirchen,
Kreisstadt Altenkirchen**

**Heijo Höfer
Stadtbürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 5 Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen bestehen Bestrebungen zur Ansiedlung verschiedener Einzelhandelsmärkte mit innenstadtrelevanten Sortimenten.

Um das Verfahren zur Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes nicht zu gefährden und ungewollten Entwicklungen entgegenwirken zu können, wurde die Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ erlassen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Altenkirchen.

Überwiegende öffentliche Belange stehen der Nutzungsänderung einer 200 m² großen Verkaufsfläche für bislang Bekleidung in eine künftige Fläche für Box-Training und Schulungsfläche auf dem Grundstück Kölner Straße 30 in Altenkirchen nicht entgegen, da es sich hier um eine auf 15 Monate befristete Folgenutzung eines bereits bestehenden gewerblich genutzten Gebäudes handelt, an welchem auch keine Umbauarbeiten vorgenommen werden. Stellplätze sind ebenfalls bereits vorhanden.

Beschluss:

Der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre „Kölner Straße/Wiedstraße/Ziegelweg“ der Kreisstadt Altenkirchen für die Nutzungsänderung einer 200 m² großen Verkaufsfläche für bislang Bekleidung in eine künftige Fläche für Box-Training und Schulungsfläche (Kölner Straße 30) für die Dauer von 15 Monaten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 6 Festlegung der Gebührensätze für die Straßenreinigung ab 01.01.2018 bis 31.12.2020

Die aktuellen Gebührensätze gelten bis Ende 2017. Für die Jahre 2018 bis Ende 2020 erfolgt eine Neukalkulation aller Gebührensätze.

Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen führt seit mehreren Jahren die Straßenreinigung in der Stadt Altenkirchen durch. Für die Zeit von 2018 - 2020 soll die Straßenreinigung erneut vom Bauhof durchgeführt werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Beschluss.

Die Grundlagen für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr wurden von der Verwaltung überprüft. Die aktuellen Kosten für die Straßenreinigung wurden ermittelt und eine Schätzung der Kostenentwicklung für die Jahre 2018 - 2020 vorgelegt.

Aufgrund dieser Daten wurden die Gebührensätze neu kalkuliert.

1) Fußgängerzone

Jährlicher Gebührensatz vom 01.01.2018 bis 31.12.2020: 31,80 €/m
bisher geltender Gebührensatz 30,73 €/m

Der Gebührensatz für die Fußgängerzone wird um 1,07 €/m auf 31,80 €/m angehoben. Hauptgrund für die Kostensteigerung ist der gestiegene Stundensatz des Bauhofs.

Im Abrechnungszeitraum 2015 - 2017 kam es in der Fußgängerzone zu einer geringfügigen Gebührenüberdeckung. Diese resultiert daraus, dass die Kosten für den Winterdienst geringer ausfielen als kalkuliert. Die Einsparung kommt den Gebührendzahlern im nächsten Abrechnungszeitraum zugute. Die vergleichsweise geringe Einsparung kann die Kostensteigerung jedoch nicht ausgleichen.

2) Hauptverkehrsstraßen

Jährlicher Gebührensatz vom 01.01.2018 bis 31.12.2020: 1,76 €/m
bisher geltender Gebührensatz 1,53 €/m

Der Gebührensatz für die Hauptverkehrsstraßen wird um 0,23 €/m auf 1,76 €/m angehoben. Hauptgrund für die Kostensteigerung ist hier ebenfalls der gestiegene Stundensatz des Bauhofs.

3) Keine Hauptverkehrsstraßen (=Nebenstraßen)

Jährlicher Gebührensatz vom 01.01.2018 bis 31.12.2020: 1,93 €/m
bisher geltender Gebührensatz 1,72 €/m

Der Gebührensatz für die Nebenstraßen wird um 0,21 €/m auf 1,93 €/m angehoben. Hauptgrund für die Kostensteigerung ist auch hier der gestiegene Stundensatz des Bauhofs.

4) Graf-Zeppelin-Straße

Jährlicher Gebührensatz vom 01.01.2018 bis 31.12.2020: 3,75 €/m
bisher geltender Gebührensatz 7,88 €/m

Die Graf-Zeppelin-Straße wird seit Anfang 2016 gebührenpflichtig gereinigt. Zum Zeitpunkt der Ermittlung der zu erwartenden Kosten für 2016 und 2017 wurde von einem höheren Reinigungsbedarf ausgegangen. Nach Ablauf des Jahres 2016 und des 1. Halbjahres 2017 hat sich herausgestellt, dass der Verschmutzungsgrad nicht so hoch ist wie erwartet.

Aus diesem Grund konnte die Straße günstiger, als ursprünglich kalkuliert, gereinigt werden. Diese Einsparung kommt den Gebührendzahlern im nächsten Abrechnungszeitraum zugute.

Hinweis:

Die Steigerung nach 2020 kann verhältnismäßig höher ausfallen, weil dann keine Einsparungen mehr berücksichtigt werden können!

Die Graf-Zeppelin-Straße wird 1x/Woche auf der gesamten Fläche gereinigt. Die Reinigungshäufigkeit und der Reinigungsumfang sind auch weiterhin notwendig. Kostenreduzierungen sind im Bereich der Müllentsorgung und der Arbeitszeit zu verzeichnen.

Aufgrund der deutlichen Reduzierung in der Arbeitszeit und Müllentsorgung und der Anrechnung des Gebührenüberschusses aus vergangenem Kalkulationszeitraum kann die Reinigungsgebühr hier, trotz gestiegenem Stundensatz des Bauhofs, gesenkt werden.

5) Bahnhofstraße

Jährlicher Gebührensatz vom 01.01.2018 bis 31.12.2020: 16,69 €/m
bisher geltender Gebührensatz 30,73 €/m

Die Gehwege in der Bahnhofstraße werden seit Anfang 2016 gebührenpflichtig gereinigt. Zum Zeitpunkt der Ermittlung der zu erwartenden Kosten für 2016 und 2017 wurde von einem höheren Verschmutzungsgrad und der daraus notwendigen Reinigungshäufigkeit von 3x/Woche ausgegangen.

Nach Einführung der Reinigungsgebühr hat sich herausgestellt, dass der Verschmutzungsgrad geringer ist als ursprünglich angenommen.

Aufgrund des milden Winters waren die Kosten für den Winterdienst ebenfalls geringer als bisher kalkuliert.

Aus diesen Gründen konnte die Straße günstiger, als ursprünglich kalkuliert, gereinigt werden. Die Einsparung kommt den Gebührenzahlern im nächsten Abrechnungszeitraum zugute.

Die Erfahrung aus 2016 und 2017 zeigt außerdem, dass eine Reinigungshäufigkeit von 2x/Woche ausreichend ist. Die Reinigungshäufigkeit soll nun auf 2x/Woche reduziert werden. Hierfür muss die Straßenreinigungssatzung geändert werden. Hierzu ergeht ein gesonderter Beschluss.

Aufgrund der Reduzierung der Reinigungshäufigkeit und der Anrechnung des Gebührenüberschusses aus vergangenem Kalkulationszeitraum kann die Reinigungsgebühr hier, trotz gestiegenem Stundensatz des Bauhofs, gesenkt werden.

Hinweis:

Die Kosten für die Reinigung des Konrad-Adenauer-Platzes können nicht über Gebühren auf die Anlieger umgelegt werden. Diese Reinigungskosten trägt die Stadt in vollem Umfang.

Die Reduzierung der Reinigungshäufigkeit auch für die Fußgängerzone von 3x/Woche auf 2x/Woche wurde im Zusammenhang der Neukalkulation geprüft. Aufgrund des höheren Verschmutzungsgrades in der Fußgängerzone ist eine Reduzierung der Reinigungshäufigkeit hier nicht möglich. Allerdings lässt die Neugestaltung der Fußgängerzone einen Rückgang des Verschmutzungsgrades erhoffen, so dass die Frage der Reinigungshäufigkeit bei der Kalkulation der Gebührensätze für 2021 - 2023 beleuchtet wird.

Die Berechnung der Gebührensätze ergibt sich aus der Anlage.

Straßenreinigungsgebühren
Festsetzung für die Jahre 2018 – 2020
(Kosten gerundet)

I. Gebührensatz Fußgängerzone

1. Voraussichtlicher gebührenfähiger Aufwand

Kosten Straßenreinigung Bauhof*	52.690,00 €
Kosten Winterdienst	<u>5.420,00 €</u>
Gesamt:	<u>58.110,00 €</u>
 abzüglich nicht gebührenfähiger Aufwand	 <u>11.080,00 €</u>
Zwischensumme	<u>47.030,00 €</u>
 abzüglich Stadtanteil 20 %	 <u>9.410,00 €</u>
Zwischensumme	<u>37.620,00 €</u>
 zuzüglich Verwaltungskosten	 <u>220,00 €</u>
Gebührenfähige Kosten	<u>37.840,00 €</u>
 abzüglich Gebührenüberschuss 2015 - 2017	 <u>220,00 €</u>
zu verteilende Kosten	<u>37.620,00 €</u>

2. Gebührensatz je Frontmeter

Gebührenpflichtige Frontmeter (Stand 2017) 1.183 m

37.620,00 € : 1.183 m = 31,80 €/m

Gebührensatz: 31,80 €/m

Bisher geltender Gebührensatz 30,73 €/m

*) Kosten für die Reinigung der Gehwege durch den Bauhof für die Jahre 2018 - 2020 für folgende Tätigkeiten (3x/Woche):

- Säubern der Straße (Flächenreinigung)
- Mülleimerleerung
- Müll aus Blumenbeeten sammeln

II. Hauptverkehrsstraßen

1. Voraussichtlicher gebührenfähiger Aufwand

Kosten Straßenreinigung Bauhof*	23.120,00 €
abzüglich nicht gebührenfähiger Aufwand	<u>2.380,00 €</u>
Zwischensumme	<u>20.740,00 €</u>
 abzüglich Stadtanteil 25 %	 <u>5.185,00 €</u>
Zwischensumme	<u>15.555,00 €</u>
 zuzüglich Verwaltungskosten	 <u>1.815,00 €</u>
zu verteilende Kosten	<u>17.370,00 €</u>

2. Gebührensatz je Frontmeter

Gebührenpflichtige Frontmeter (Stand 2017) 9.864 m

17.370,00 €: 9.864 m = 1,76 €/m

Gebührensatz: 1,76 €/m

Bisher geltender Gebührensatz 1,53 €/m

*) Kosten für die Straßenreinigung durch den Bauhof für die Jahre 2018 - 2020 für folgende Tätigkeiten (1x/Woche): Säubern der Fahrbahn

III. Keine Hauptverkehrsstraßen**1. Voraussichtlicher gebührenfähiger Aufwand**

Kosten Straßenreinigung Bauhof*	5.890,00 €
abzüglich nicht gebührenfähiger Aufwand	<u>740,00 €</u>
Zwischensumme	5.150,00 €
abzüglich Stadtanteil 10 %	<u>515,00 €</u>
Zwischensumme	4.635,00 €
zuzüglich Verwaltungskosten	<u>490,00 €</u>
zu verteilende Kosten	<u>5.125,00 €</u>

2. Gebührensatz je Frontmeter

Gebührenpflichtige Frontmeter (Stand 2017) 2.646 m

5.125,00 € : 2.646 m = 1,93 €/m

Gebührensatz: 1,93 €/m

Bisher geltender Gebührensatz 1,72 €/m

*) Kosten für die Straßenreinigung durch den Bauhof für die Jahre 2018 - 2020 für folgende Tätigkeiten (1x/Woche): Säubern der Fahrbahn

IV. Gebührensatz Graf-Zeppelin-Straße

1. Voraussichtlicher gebührenfähiger Aufwand

Kosten Straßenreinigung Bauhof*	8.780,00 €
abzüglich nicht gebührenfähiger Aufwand	<u>1.510,00 €</u>
Zwischensumme	7.270,00 €
abzüglich Stadtanteil 10%	<u>730,00 €</u>
Zwischensumme	6.540,00 €
zuzüglich Verwaltungskosten	<u>270,00 €</u>
Gebührenfähige Kosten	6.810,00 €
abzüglich Gebührenüberschuss 2016 - 2017	<u>1.370,00 €</u>
zu verteilende Kosten	<u>5.440,00 €</u>

2. Gebührensatz je Frontmeter

Gebührenpflichtige Frontmeter (Stand 2016) 1.452 m

5.440,00 € : 1.452 m = 3,75 €/m

Gebührensatz: 3,75 €/m

Bisher geltender Gebührensatz 7,88 €/m

*) Kosten für die Straßenreinigung durch den Bauhof für die Jahre 2018 - 2020 für folgende Tätigkeiten (1x/Woche): Säubern der Straße auf der gesamten Fläche

V. Gebührensatz Bahnhofstraße Gehweg und Straße

1. Voraussichtlicher gebührenfähiger Aufwand

Kosten Straßenreinigung Bauhof*	14.860,00 €
Kosten Winterdienst	<u>3.140,00 €</u>
Gesamt:	<u>18.000,00 €</u>
abzüglich nicht gebührenfähiger Aufwand	<u>930,00 €</u>
Zwischensumme	17.070,00 €
abzüglich Stadtanteil 25 %	<u>4.270,00 €</u>
Zwischensumme	12.800,00 €
zuzüglich Verwaltungskosten	<u>125,00 €</u>
Gebührenfähige Kosten	12.925,00 €
abzüglich Gebührenüberschuss 2016 - 2017	<u>2.970,00 €</u>
zu verteilende Kosten	<u>9.955,00 €</u>

2. Gebührensatz je Frontmeter

Gebührenpflichtige Frontmeter (Stand 2016) 667 m

9.955,00 € : 667 m = 14,93 €/m

Gebührensatz für Gehwege	14,93 €/m
Gebührensatz für Fahrbahn	<u>1,76 €/m</u>
Gebührensatz Gesamt	16,69 €/m

Gebührensatz: 16,69 €/m

*) Kosten für die Reinigung der Gehwege durch den Bauhof für die Jahre 2018 - 2020 für folgende Tätigkeiten (2x/Woche):

- Säubern der Straße
- Mülleimerleerung
- Müll aus Blumenbeeten sammeln

Beschluss:

Die Straßenreinigungsgebühren der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2018 - 2020 werden wie folgt festgesetzt (Jahres-Gebührensatz je Frontmeter):

Reinigung Fußgängerzone	31,80 €/m
Reinigung Hauptverkehrsstraßen	1,76 €/m
Reinigung Keine Hauptverkehrsstraßen	1,93 €/m
Reinigung Graf-Zeppelin-Straße	3,75 €/m
Reinigung Bahnhofstraße	16,69 €/m

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Informationsblatt über die Preisentwicklung den Beitragsbescheiden beizulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)**TOP 7 Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000 in der aktuellen Fassung**

Die Gehwege in der Bahnhofstraße werden seit Anfang des Jahres 2016 gebührenpflichtig gereinigt. Nach Ablauf des Jahres 2016 hat sich herausgestellt, dass der Verschmutzungsgrad nicht so hoch ist, wie erwartet. Aufgrund der nun gewonnenen Erfahrungswerte soll die Reinigungshäufigkeit reduziert werden.

Aus diesem Grund ist die Änderung der Straßenreinigungssatzung notwendig.

Veränderungen der Satzungsregelungen gegenüber der bisherigen Satzung:

1)

Die Reinigung des Gehweges in der Bahnhofstraße, von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34, wird der Reinigungsgruppe III (2x/Woche) zugeordnet. Der übrige Teil verbleibt in der Reinigungsgruppe II (1x/Woche).

2)

Die Straße „Konrad Adenauer Platz“ wird aus der Kategorie „Hauptverkehrsstraße“ herausgenommen. Der „Konrad Adenauer Platz“ hat nicht den Charakter einer Hauptdurchgangsstraße (nicht vergleichbar mit z.B. Ortsdurchfahrt B 8).

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Kreisstadt Altenkirchen
vom.....

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000, in der Fassung vom 17.11.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.

1. Reinigungsgruppe I – wöchentlich mindestens drei Reinigungen
2. Reinigungsgruppe II – wöchentlich mindestens eine Reinigung
3. Reinigungsgruppe III – wöchentlich mindestens zwei Reinigungen
soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.“

2. Die Anlage zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen wird wie folgt neu gefasst:

„A n l a g e

Zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Kreisstadt Altenkirchen
vom 14. Dezember 2000
in der aktuellen Fassung

Anlage zu § 2 Abs. 1 und Zuordnung der Straßen auf die Reinigungsgruppen gem. § 5 Abs. 4

Reinigungsgruppe I

Straßen und Straßenteilstrecken der Fußgängerzone:

- a) Wilhelmstraße
- b) Kirchstraße
- c) Mühlengasse – Teilstrecke –
- d) Marktstraße – Teilstrecke –
- e) Zum Weyerdamm – Teilstrecke –
- f) Marktplatz
- g) Schlossplatz
- h) Saynstraße – Teilstrecke –

Reinigungsgruppe II

1. Ortsdurchfahrt der B 8
Kölner Straße/Hauptverkehrsstraße
Quengelstraße/Hauptverkehrsstraße
Frankfurter Straße/Hauptverkehrsstraße
2. Rathausstraße/Hauptverkehrsstraße
3. Siegener Straße/Hauptverkehrsstraße
4. Hochstraße/Hauptverkehrsstraße

-
5. Bahnhofstraße (Fahrbahn und Gehweg –ausgenommen das unter Reinigungsgruppe III genannte Teilstück) /Hauptverkehrsstraße
 6. Koblenzer Straße/Hauptverkehrsstraße
 7. Kumpstraße/Hauptverkehrsstraße
 8. Wiedstraße/Hauptverkehrsstraße
von der Kölner Straße bis Einmündung Bahnhofstraße
 9. Konrad Adenauer Platz
- | | |
|------------------------------------|---|
| 10. Ahornweg | 58. In der Malzdürre |
| 11. Almersbacher Straße | 59. Karlstraße |
| 12. Am Dorn | 60. Kastanienweg |
| 13. Am Kumphof | 61. Kästnerstraße |
| 14. An der Ziegelhütte | 62. Kiefernweg |
| 15. Auf dem Altdriesch | 63. Lärchenweg |
| 16. Auf dem Eichelchen | 64. Lessingstraße |
| 17. Auf dem Rähmchen | 65. Leuzbacher Weg |
| 18. Auf dem Steinchen | 66. Lindenweg |
| 19. August Horch Straße | 67. Lise-Meitner-Straße |
| 20. Bachstraße | 68. Lohmühlenweg |
| 21. Bergstraße | 69. Ludwig Jahn Straße |
| 22. Birkenweg | 70. Marktstraße - außer Teilstrecke Fußgängerzone - |
| 23. Bleichweg | 71. Mörikestraße |
| 24. Buchenweg | 72. Mühlengasse - außer Teilstrecke Fußgängerzone - |
| 25. Büchnerstraße | 73. Ölfers Weg - Ortsteil Bergenhausen - |
| 26. Dammweg | 74. Parkstraße |
| 27. Dieperzbergweg | 75. Pestalozzistraße |
| 28. Dorfstraße Dieperzen | 76. Petersbachweg |
| 29. Driescheiderweg | 77. Philipp Reis Straße |
| 30. Eichendorfstraße | 78. Quengelstraße - Anliegerstraße - |
| 31. Erlenweg | 79. Raiffeisenstraße |
| 32. Feldstraße | 80. Rehhardt |
| 33. Finkenweg | 81. Rudolf Diesel Straße |
| 34. Fontanestraße | 82. Saynstraße - außer Teilstrecke Fußgängerzone - |
| 35. Friedrich Emmerich Straße | 83. Schillerstraße |
| 36. Friesenstraße | 84. Schloßweg |
| 37. Gartenstraße | 85. Schulstraße |
| 38. Gerhart Hauptmann Straße | 86. Schützenstraße |
| 39. Glockenspitze | 87. Schützenweg |
| 40. Goethestraße | 88. Schwalbenweg |
| 41. Graf Zeppelin Straße | 89. Sehrtenbachstraße |
| 42. Heimstraße | 90. Siegener Straße - Teilstück bei Gewerbegebiet- |
| 43. Heinestraße | 91. Stadthallenweg |
| 44. Helmenzer Straße | 92. Talstraße |
| 45. Hermann Löns Straße | 93. Tannenweg |
| 46. Heuweg | 94. Theodor Fliedner Straße |
| 47. Hochstraße - Weg bei Friedhof- | 95. Uhlandstraße |
| 48. Hofstraße | 96. Ulmenweg |
| 49. Im Hähnchen | 97. Verbindungsweg |
| 50. Im Kortenthal | 98. Von Kleist Straße |
| 51. Im Mühlberg | 99. Wallstraße |
| 52. Im Schloedörn | 100. Wiedstraße - Einmündung Bahnhofstraße bis Ende Ortslage- |
| 53. Im Sportzentrum | 101. Wiesenstraße |
| 54. Im Vogelsang | 102. Ziegelweg |
| 55. Im Wolfsacker | 103. Zum Johannisthal |
| 56. In den Gärten | 104. Zum Löh |
| 57. In der Bellersbach | 105. Zum Pfarracker |
| | 106. Zum Weyerdamm - außer Teilstrecke Fußgängerzone |

Reinigungsgruppe III

Bahnhofstraße: nur Gehwege von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34/ Hauptverkehrsstraße“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Altenkirchen, _____
Stadt Altenkirchen

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Reinigungsgruppe III

Bahnhofstraße: nur Gehwege von der Kreuzung Koblenzer Straße bis zum Haus Bahnhofstr. 34 /Hauptverkehrsstraße“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Altenkirchen, _____
Stadt Altenkirchen

Heijo Höfer
Stadtbürgermeister

Beschluss:

Dem vorgelegten Entwurf zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Kreisstadt Altenkirchen vom 14.12.2000, in der aktuellen Fassung, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 8 Straßenreinigung der Stadt Altenkirchen **Auftragsvergabe Bauhof**

Der Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen führt seit mehreren Jahren die Straßenreinigung in der Stadt Altenkirchen durch. Der bestehende Auftrag an den Bauhof ist bis zum 31.12.2017 befristet. Der Bauhof hat nun eine aktuelle Kostenschätzung über die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 soll der Bauhof die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durchführen. Die Kostenschätzung dient auch als Grundlage für die Gebührenkalkulation.

Folgende Kosten entfallen auf die jeweiligen Bereiche:

Reinigungsbereich	Kosten je Jahr (Durchschnitt 2018-2020)
Fußgängerzone (Sommerreinigung und Winterdienst)	58.630 €
Hauptverkehrsstraßen	23.370 €
Keine Hauptverkehrsstraßen	5.950 €
Graf-Zeppelin-Straße	8.870 €
Bahnhofstraße Gehwege (Sommerreinigung und Winterdienst)	18.150 €
Gesamt	114.970 €

Die Rechnungsstellung durch den Bauhof erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (keine Pauschale). Für die Reinigung oben genannter Bereiche erhebt die Stadt Straßenreinigungsgebühren.

Hinweis:

Der Bauhof reinigt außerdem verschiedene Fußwege, führt Sonderreinigungen nach Festen und Veranstaltungen durch und entleert Hundetoiletten und Mülleimer. Auch der Winterdienst wird durch den Bauhof durchgeführt. Für die hierfür anfallenden Kosten kann keine Straßenreinigungsgebühr erhoben werden. Diese Kosten sind von der Stadt zu tragen.

Beschluss:

Der Auftrag wird an den Bauhof der Verbandsgemeinde Altenkirchen zu einem Angebotspreis von 114.970 € je Jahr vergeben. Der Bauhof führt die Straßenreinigung in der Stadt Altenkirchen vom 01.01.2018 - 31.12.2020 durch. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 9 Änderung der Friedhofsatzung

In seinem Urteil vom 31.10.2010 (12 A 11270/02.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz klargestellt, dass es grundsätzlich zulässig ist, eine Gebühr für den Abbau und die Entsorgung eines Grabmales durch die Friedhofsverwaltung bereits nach der Aufstellung des Grabmales zu erheben. Weiterhin wurde entschieden, dass die Friedhofsatzung den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit einräumen muss, eine Einebnung bzw. den Abbau eines Grabmales selbst vorzunehmen.

Oftmals ist es mit einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand verbunden, nach Ablauf der Nutzungszeit die Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen, da sich die Anschriften durch Umzug geändert haben oder der Nutzungsberechtigte verstorben ist. Leider werden die entsprechenden Änderungen nicht immer der Friedhofsverwaltung mitgeteilt.

Sofern kein Nutzungsberechtigter seitens der Verwaltung ermittelt werden kann, wird die Grabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers (Stadt) abgeräumt. Diese Kosten trägt dann der Friedhofsträger in Gänze.

Durch die Einführung der Gebühr für die spätere Einebnung werden die Kosten, die zu Lasten des Friedhofsträgers gehen, reduziert.

Im Hinblick auf den demographischen Wandel kann davon ausgegangen werden, dass in 30 Jahren (Ablauf der Ruhezeit eine Erdbestattung) die Verwaltung noch weniger Nutzungsberechtigte ausfindig machen kann.

Eine Einebnungsgebühr für die Urnenbestattungen im Grabfeld „Unter Bäumen“ sowie bei den anonymen Urnenbestattungen entfällt.

In Hinblick auf die bestehende Friedhofgebührensatzung der Kreisstadt Altenkirchen ist die Friedhofssatzung anzugleichen.

Der entsprechende Entwurf lag den Ratsmitgliedern vor und ist Anlage zur Niederschrift.

Beschluss:

Die Änderungssatzung wird entsprechend dem Entwurf (der der Sitzungsvorlage beigelegt war) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 10 Stadthalle Altenkirchen – Anpassung der Gebührenordnung vom 01.01.2017

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 13.12.2016 eine Gebührenanpassung für die Stadthalle beschlossen. Die neue Gebührenordnung trat am 01.01.2017 in Kraft.

Eine Ausnahme von der Gebührenordnung hatte der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 16.03.2017 beschlossen. Diese Ausnahme war zeitlich begrenzt (nur Veranstaltungen in 2017) und galt ausschließlich für Vereine im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen, die August-Sander-Schule (Realschule Plus), Altenkirchen sowie das Westerwald Gymnasium, Altenkirchen.

In der Hauptausschusssitzung vom 13.06.2017 bat ein Ausschussmitglied um eine Änderung der Gebührenordnung hinsichtlich der Mietgebühren für die Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Für die Schulen sollen künftig die ermäßigten Gebührensätze gemäß Punkt 4 der Mietgebührenordnung erhoben werden.

Beschluss:

Für Veranstaltungen der Schulen (Grundschulen und weiterführende Schulen) im Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen werden künftig die ermäßigten Gebührensätze gemäß Punkt 4 -Ausnahmen- der Mietgebührenordnung erhoben.

Die Mietgebührenordnung vom 01.01.2017 wurde entsprechend geändert und war der Beschlussvorlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 11 Bewirtschaftung des Mühlengassenparkplatzes

Der Mühlengassenparkplatz wurde 2009/2010 ausgebaut und mit einer Schrankenanlage versehen. Im Zuge der Ausbaumaßnahme wurde die Andienung für den Parkplatz des Gebäudes „Wilhelmstraße 41/Eckschank“ neu errichtet. Der Parkplatz „Wilhelmstraße 41“ ist jetzt nur noch über den Mühlengassenparkplatz erreichbar.

In den letzten Jahren sind in dem Gebäude „Wilhelmstraße 41“ viele Nutzungsänderungen erfolgt, die ein erhöhtes Parkaufkommen nach sich ziehen. Zwischenzeitlich sind für den Parkplatz mit ca. 20 Stellplätzen annähernd 80 – 100 Durchfahrtskarten ausgegeben worden. Die Verwaltung, d. h. Zuteilung der Durchfahrtskarten auf die Mietparteien in der Wilhelmstraße 41, erfolgt i. d. R. durch die Hausverwaltung „Wilhelmstraße 41“. Daneben müssen die Karten im städtischen Parkraumüberwachungsprogramm verwaltet werden.

Dabei wurde jetzt festgestellt, dass die Durchfahrt nicht vom städtischen Parkraumüberwachungsprogramm kontrolliert werden kann. D. h., wenn der Parkplatz „Wilhelmstraße 41“ besetzt ist und ein Inhaber der Durchfahrtskarte stellt sich auf den Mühlengassenparkplatz, so kann er dort kostenlos parken.

Um die Durchfahrt zu kontrollieren und eine kostenlose Nutzung des Mühlengassenparkplatzes zu unterbinden, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Im Technikhaus Mühlengassenparkplatz müsste ein neuer Zellrechner, der die zentrale Steuerung für den Mühlengassenparkplatz mit den Durchfahrtsrechten vornimmt, angeschafft und installiert werden (Kosten ca. 5.600 € netto). Der Rechner müsste in absehbarer Zeit altersbedingt in jedem Fall ausgetauscht werden. Zum Parkplatz „Wilhelmstraße 41“ müsste eine zusätzliche Ausfahrtskontrolle eingerichtet werden. Die Kosten für Technik, sowie Verkabelung und Fundamente wird auf ca. 12.000 € netto geschätzt. Der Kassenautomat muss mit einer Nachzahlungsmöglichkeit ausgerüstet werden, falls ein „Durchfahrer“ ergänzend auf dem Mühlengassenparkplatz parkt. (Kosten ca. 1.200 € netto).
Ergibt gesamte geschätzte Kosten von 18.800 € netto.

Der auf dem Mühlengassenparkplatz befindliche Kassenautomat ist in die Jahre gekommen. Ein Austausch ist somit absehbar.

Die neuen Kassenautomaten haben eine andere Form. D. h. ein neuer Kassenautomat würde nicht ins vorhandene „Gebäude/Häuschen“ passen. Bei einer Neuanschaffung müssten bauliche Veränderungen am Kassenhaus erfolgen. Es werden für die Anschaffung und Umbaumaßnahme zusätzliche Kosten von 15.000 € geschätzt.

Für das Jahr 2016 decken die laufenden Erträge die Aufwendungen (ohne Berücksichtigung der Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten). Die Erträge belaufen sich auf ca. 21.000 €, die Aufwendungen auf ca. 19.000 € (netto).

Der Parkplatz wird seit August 2017 mit 100 % Dauerparkausweisen zzgl. Kurzzeitparker bewirtschaftet.

Es stellt sich die Frage, ob die Anschaffungen und Technikerneuerungen im Gesamtwert von ca. 35.000 € sinnvoll sind.

Alternativ würde sich anbieten, den Mühlengassenparkplatz mit einem Parkscheinautomat zu bewirtschaften. Die vorgenannten Anschaffungs- und Änderungskosten von ca. 20.000 € netto (mit neuem Kassenautomat von ca. 35.000 € netto) würden entfallen bzw. sich verringern.

Die Anschaffung eines Parkscheinautomaten beträgt ca. 4.000 €. Daneben muss die Zufahrt zum Parkplatz „Wilhelmstraße 41“ aufgrund vertraglicher Regelung weiterhin gewährleistet und per Schrankenanlage oder ähnlichem geregelt sein. D. h. die Stadt müsste dann die Umrüstung der vorhandenen Schrankenanlage vornehmen, so dass diese von der Hausverwaltung „Wilhelmstraße 41“ genutzt und verwaltet werden kann. Die Umrüstkosten belaufen sich voraussichtlich auf 1.000 € für Hardware und Montage. Dazu kämen ggf. noch Tiefbaukosten für die Leitungsverlegung von geschätzt 5.000 €, für die Änderung der Stromzufuhr vom städtischen Mühlengassenparkplatz zum privaten Gebäude „Wilhelmstraße 41“.

Die hierbei insgesamt anfallenden Kosten belaufen sich somit auf ca. 10.000 €.

Daneben würden laufende Kosten für die DSL-Verbindungen, Personal (die jedoch teilweise beim Parkhaus zu Buche schlagen würden) und die Fernüberwachung von jährlich ca. 6.000 € eingespart.

In 2016 haben täglich ca. 24 Kurzzeitparker den Mühlengassenparkplatz aufgesucht. Davon haben 11 bis zu einer Stunde geparkt, weitere 8 bis zu 2 Stunden. Die übrigen 5 Besucher länger als 2 Stunden. Bei den vorgenannten Zahlen handelt es sich um Durchschnittszahlen aus 2016.

Beschluss:

Die Bewirtschaftung des Mühlengassenparkplatzes soll zum nächst möglichen Zeitpunkt auf Betrieb mit Parkscheinautomat (statt Schrankenanlage) umgestellt werden.

Die Kosten der Umrüstung -auch für die Durchfahrt zum privaten Parkplatz Wilhelmstraße 41- sollen für 2018 bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 12 Änderung der Internetseite für die Stadt Altenkirchen

Die Internetseite der Stadt Altenkirchen basiert auf dem Content Management System Typo3 und ist technisch, wie auch optisch in die Jahre gekommen.

Für das genutzte System gibt es keine Sicherheitsupdates mehr. Damit steigt das Risiko für einen Hackerangriff auf die Seite.

Aktuell läuft die Internetseite der Stadt auf einem Server der Verbandsgemeinde, wodurch der Stadt bisher keine Kosten für die Nutzung entstanden sind.

Dieser Server ist ebenfalls zu alt ist und soll in den nächsten Monaten abgeschaltet werden. Auch die Seite der Verbandsgemeinde ist vor einiger Zeit technisch und optisch überarbeitet worden.

Diese Überarbeitung ist durch den Typo3 Fachmann Markus Dübbert aus Hachenburg durchgeführt worden.

Für die Umstellung der Internetseite der Stadt Altenkirchen liegt ein Angebot von Herrn Dübbert vor. Das Angebot beläuft sich auf eine Summe von 2.380 €. Aufgrund der Erfahrungen von Herrn Dübbert mit der Umstellung der Internetseite der Verbandsgemeinde ist es sinnvoll, auch für die Umstellung der Internetseite der Stadt, Herrn Dübbert zu beauftragen. Eine reine technische Überarbeitung der Seite ohne Überarbeitung des Designs wird nicht empfohlen, da die Mehrkosten dafür im Rahmen der Umstellung kaum ins Gewicht fallen.

Zu den einmaligen Kosten kommen monatliche Kosten in Höhe von 5,94 € pro Monat für den Betrieb auf einem entsprechenden Internetserver.

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Beschluss:

Die Internetseite der Stadt Altenkirchen soll von Herrn Markus Dübbert, Hachenburg, zum Angebotspreis von 2.380 € überarbeitet werden.

Der laufende Betrieb soll über einen entsprechenden Internetserver zum Preis von mtl. 5,94 € erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Aufträge zu vergeben.

Der außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)

TOP 13 Verschiedenes

- Ratsmitglied Walter Wentzien fragt an, inwieweit das Schreddern der Wurzelstöcke im Industriegebiet vorangeschritten ist. Es wird sich darauf verständigt, dass in der nächsten Sitzung eine Auskunft durch die Fachabteilung erfolgt.
- Ratsmitglied Ingrid Räder weist darauf hin, dass im Bereich der Karlstraße/Zum Löh ein extremer Baum- und Strauchüberhang vorhanden ist. Hier ist es bereits zu Unfällen gekommen. Die Verwaltung wird gebeten, sich dessen anzunehmen.
- Ratsmitglied Gabriele Sauer weist darauf hin, dass im Bereich der Parkplätze (Quengelstraße stadtabwärts rechtsseitig vor dem Fußgängerüberweg im unteren Teil) eine Sperrfläche zu markieren ist. Diese Sperrfläche war vor Beginn der Baumaßnahmen ebenfalls entsprechend markiert. Dies müsste nachgeholt werden.
- Ratsmitglied Walter Wentzien fragt, warum die Straße am Feuerwehrhaus Altenkirchen/Kumpstraße wieder geöffnet sei. Ihm wurde mitgeteilt, dass diese Straße nur wegen der Baumaßnahme in der Kumpstraße gesperrt gewesen sei und nun wieder freigegeben ist.

TOP 14 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner aus Honneroth fragt an, wann eine Instandsetzung des Fußweges im Parc de Tarbes zwischen der Kindertagesstätte Honneroth bis zu Umgehungsstraße erfolgt. Er teilt weiterhin mit, dass dieser Teil des Fußweges in einem sehr schlechten Zustand ist. Es wird sich darauf verständigt, dass die Verwaltung den Zustand des Fußweges begutachtet und in der nächsten Bauausschusssitzung der Stadt Altenkirchen hierüber berichtet.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender

.....
Simone Thurn
Schriftführerin